

Satzung über die Märkte der Stadt Pegnitz (Marktsatzung – MaS)

vom 26.02.2025

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBL S. 98) erlässt die Stadt Pegnitz folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Gegenstand der Satzung	2
§ 2	Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte, Gegenstand	2
§ 3	Zutritt zu den Märkten	2
§ 4	Verhalten auf den Märkten	2
§ 5	Marktaufsicht, Marktbetrieb	3
§ 6	Sauberhalten des Marktes	3
§ 7	Verkaufseinrichtungen	4
§ 8	Zulassung als Anbieter	4
§ 9	Versagung der Zulassung	5
§ 10	Erlöschen und Widerruf der Zulassung	5
§ 11	Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften	5
Abschnitt II – Jahrmärkte		
§ 12	Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit	6
§ 13	Gegenstände der Jahrmärkte	7
§ 14	Zuteilung der Jahrmarktplätze	7
§ 15	Auf- und Abbau	8
Abschnitt III – Wochenmärkte		
§ 16	Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit	8
§ 17	Gegenstände der Wochenmärkte	8
§ 18	Zuteilung der Verkaufsplätze	8
§ 19	Auf- und Abbau	9
Abschnitt IV – Weihnachtsmarkt		
§ 20	Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit	9
§ 21	Gegenstände des Weihnachtsmarktes	9
§ 22	Zuteilung der Verkaufsplätze	9
Abschnitt V – Schlussbestimmungen		
§ 23	Ausnahmen	10
§ 24	Haftung	10
§ 25	Gebühren	10
§ 26	Ordnungswidrigkeiten	10
§ 27	Zulässigkeit des Verwaltungszwanges	11
§ 28	Inkrafttreten	11

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) In der Stadt Pegnitz finden jährlich
 1. 52 Wochenmärkte,
 2. vier Jahrmärkte und
 3. ein Weihnachtsmarkt (als Spezialmarkt gem. § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO) statt.
- (2) Die Märkte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pegnitz im Sinne des Art. 21 GO. Zuständig für die Durchführung ist das Ordnungsamt als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte, Gegenstand

- (1) Die Marktflächen, die Markttage, die Öffnungszeiten sowie der Gegenstand der Märkte ergeben sich aus den jeweiligen Festsetzungen der Stadt Pegnitz und sind in den jeweiligen Abschnitten der Satzung bezeichnet.
- (2) Soweit aus besonderen Gründen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Pegnitz öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Zutritt zu den Märkten

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet.
- (2) Das Beschicken der Märkte ist den Fieranten nur mit Genehmigung der Stadt Pegnitz gestattet
- (3) Die Stadt Pegnitz, vertreten durch den jeweiligen Marktmeister, kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten ganz oder teilweise untersagen.
- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung gröblich oder wiederholt verstoßen wird oder Weisungen des jeweiligen Marktmeisters nicht befolgt werden.

§ 4

Verhalten auf den Märkten

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts, des Tierschutzgesetzes sowie Einzelanordnungen der Stadt Pegnitz zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Verboten ist,
 1. Sammlungen aller Art und für jeden Zweck (insbesondere auch die Sammlung von Unterschriften auf Unterschriftenlisten) durchzuführen. Auch politische Aktionen dürfen, selbst wenn sie im übrigen Stadtgebiet genehmigt sind, auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden.
 2. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen.
 3. alleiniges Verteilen von Werbematerialien.

4. das Betteln.
 5. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen.
 6. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand.
 7. Tiere frei umherlaufen zu lassen.
 8. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz.
 9. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten.
 10. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.
 11. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist der Zutritt zu den Verkaufsplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Verkaufsplatzinhaber und deren Beauftragte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Marktabfälle sind von den Anbietern ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinen Zustand zu halten.
- (6) Die Markteinrichtungen der Stadt sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benutzt noch beschädigt werden. Die Markteinrichtungen sind der Stadt nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.
- (7) Soweit Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, darf nur Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck verwendet werden.

§ 6

Sauberhalten des Marktes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden und ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Verkaufsplatzinhaber sind insbesondere verpflichtet

- (1) ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Durchgänge während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten, wobei Streusalz nicht verwendet werden darf. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die Stadt kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.
- (2) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

- (3) Marktabfälle (Verpackungsmaterial etc.) selbst schadlos zu beseitigen und ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Durchgänge nach Marktende ordnungsgemäß und von Abfällen gereinigt zu verlassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen,- anhängler und Stände zugelassen. Ausnahmen können auf Antrag von der Stadt Pegnitz erteilt werden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (2) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Pegnitz abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,4 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1,50 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m – gemessen ab Straßenoberfläche – haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktmeisters weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Insbesondere ist der Vor- und Familienname, sowie die Adresse des Marktbeschickers deutlich lesbar am Verkaufsplatz anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als der in Abs. 6 benannten Tafel, sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und zwar nur soweit, als ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Verkaufsplatzinhabers besteht.

§ 8

Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Marktamt für jeden Markt zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) Bei einem Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktamts. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 10 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt.
Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Marktamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 9

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 10

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c) keine oder unrichtige Angaben zur Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt
 1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, oder sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt seinen Warenkreis ändert.

§ 11

Brandverhütungs- und Sicherheitsvorschriften

- (1) Zur Verhütung von Gefahren durch Brand ist insbesondere verboten:
 1. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer. Die Benutzung von Glutöfen, Brennapparaten, Glutpfannen und Flüssiggasbehälter ist nur gestattet, wenn die feuersicher verschlossen sind, keine Rauch- und Geruchsbelästigung verursachen und ein Feuerlöscher nach EN3 in unmittelbarer Nähe bereitgehalten wird.
 2. die Erstellung von Stromanschlüssen durch einen Nichtfachmann,
 3. die Lagerung von brennbaren Stoffen und Gegenständen in unmittelbarer Nähe von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsgeräten.
- (2) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe müssen „schwerentflammbar“ (Klasse B1) nach DIN 4102 sein.

- (3) Die Stadt Pegnitz stellt für eine gewisse Anzahl von Plätzen eine erforderliche Stromversorgung zur Verfügung. Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße und gefahrlose Verlegung und Abdeckung der Kabel und die Betriebssicherheit seiner elektrischen Anlage verantwortlich. Bei Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln muss die Prüfung nach BGV-A3 durchgeführt worden sein. Der Nutzer hat auf Verlangen den Nachweis über die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage vorzulegen. Die elektrischen Anlagen müssen vorschriftsmäßig erstellt sein. Sie dürfen den Besucherverkehr nicht behindern oder gefährden. Feuerstellen, Heiz- und Wärmegeräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (4) Für die Sicherheits- und Rettungszwecke sind im gesamten Marktbereich ausreichend breite Wege und Durchgänge freizuhalten. Für Personen- und Sachschäden, die infolge Nichtbeachtung dieses Gebotes entstehen, haftet die Stadt Pegnitz nicht.

Abschnitt II – Jahrmärkte

§ 12

Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Der Marktplatz für die Jahrmärkte ist
 - a) die Hauptstraße vor Abzweigung von der Bundesstraße 2 im Westen bis zur Ampelanlage im Osten,
 - b) der Kirchplatz vor der St. Bartholomäus-Kirche und
 - c) die untere Raumersgasse von der Abzweigung Hauptstraße bis Anwesen Hausnummer 2
- (2) In der Stadt Pegnitz werden jährlich vier eintägige Jahrmärkte abgehalten. Markttag sind folgende Sonntage
 - a) der 2. Sonntag nach Lichtmeß,
 - b) der vorletzte Sonntag vor Pfingsten
- fällt dieser Tag auf den Muttertag, dann der 3. Sonntag vor Pfingsten-,
 - c) am Sonntag vor Bartholomäus,
wenn Bartholomäus auf einen Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt,
am Sonntag nach Bartholomäus,
wenn Bartholomäus auf einen Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt,
an Bartholomäus,
wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,
 - d) am Sonntag vor Simon und Judäa,
wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt
an Simon und Judäa,
wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bürgermeister der Stadt Pegnitz Abweichungen der Regelungen in § 13 Absätze 1 und 2 anordnen.
- (4) Die Marktverkaufszeit beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Der Marktplatz darf frühestens vier Stunden vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Ein Beziehen des Marktplatzes vor der festgesetzten Zeit, insbesondere über Nacht, ist verboten, ebenso das Verlassen vor Ende der Marktverkaufszeit.

§ 13

Gegenstände der Jahrmärkte

- (1) Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf von Waren aller Art mit Ausnahme von Waffen, Messern und gefährlichen Gegenständen gestattet.
- (2) Ausnahmsweise und bei Bedarf können auf Antrag auch Lustbarkeiten i.S.d. § 60 b Abs. 1 GewO zugelassen werden, sowie ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.
- (3) Der Verkauf von Alkohol zum Genuß auf der Stelle bedarf der Genehmigung der Stadt Pegnitz.
- (4) Verboten ist das reine Werbung betreiben, das Feilbieten von Gegenständen, die durch Gesetz vom Marktverkehr ausgeschlossen sind gegen den Anstand und gegen die guten Sitten verstoßen.
Nicht zugelassen sind insbesondere:
 - 1.) Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Kriegsspielzeug oder ähnliches;
 - 2.) Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope;
 - 3.) Kundgebungen jeglicher Art;
 - 4.) Schaustellungen, Musikaufführungen, Warenausspielungen;

§ 14

Zuteilung der Jahrmarktplätze

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Die Standplätze auf den Jahrmärkten werden als Jahresplätze für jeweils ein Kalenderjahr zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Soweit die Plätze nicht als Jahresplätze vergeben wurden, können Tagesplätze zugeteilt werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind spätestens bis zum 15. Dezember des vorherigen Jahres bei der Stadt Pegnitz schriftlich zu stellen. Tagesplätze sind mindestens einen Monat vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Pegnitz zu beantragen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und der Strombedarf anzugeben.
- (4) Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuweisung ist zunächst die Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebots auf dem Markt maßgeblich. Daneben wird der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt. Neue Anbieter werden im Rahmen frei gewordener Marktplätze berücksichtigt.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 10 beendet oder widerrufen wird.
- (7) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung und Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz auf den Jahrmärkten nicht bis 8.00 Uhr bezogen, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 15 **Auf- und Abbau**

- (1) Der Standplatz darf frühestens vier Stunden vor Beginn der Öffnungszeit bezogen werden, der Aufbau muss bis Marktbeginn abgeschlossen sein. Spätestens zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit muss der Standplatz geräumt sein. Dritte dürfen dabei nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt auf- und abgebaut werden.
- (4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

Abschnitt III – Wochenmärkte

§ 16 **Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit**

- (1) Der Marktplatz für die Wochenmärkte ist die Hauptstraße von Anwesen Hausnummer 37 bis Anwesen Hauptstraße 43.
- (2) Der Markttag für den Wochenmarkt ist jeder Donnerstag; fällt dieser auf einen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Wochenmärkte finden in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.

§ 17 **Gegenstände der Wochenmärkte**

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

§ 18 **Zuteilung der Verkaufsplätze**

Die Stadt Pegnitz teilt die Verkaufsplätze auf Antrag für die einzelnen Markttag zu (Einzelzuteilung).

§ 19 **Auf- und Abbau**

- (1) Die Marktgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor dem in § 16 Abs. 3 festgelegten Verkaufsbeginn auf den Marktplatz gebracht werden.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zum Verkauf oder zur Kühlung von Waren oder Lebensmitteln benötigt werden, sind nach Aufbau der Verkaufsstände unverzüglich zu entfernen. Die Fahrzeuge dürfen erst wieder nach Marktende im Rahmen des Abbaus der Verkaufsstände auf das Marktgelände gebracht werden. Nach Abbau der Verkaufsstände sind alle Fahrzeuge wieder unverzüglich zu entfernen.
- (3) Wochenmärkte finden in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr statt.
- (4) Die Verkaufsplätze müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein.

Abschnitt IV – Weihnachtsmarkt

§ 20 **Marktplatz, Zeit und Öffnungszeit**

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet rund um die Bartholomäus-Kirche und in Teilen der Rosengasse statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet am 2. Adventswochenende statt.
- (3) Die Verkaufszeiten liegen in einem Rahmen zwischen 10.00 Uhr und 19.30 Uhr.
- (4) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses kann die Stadt Pegnitz Ausnahmen von den Regelungen des § 21 Abs. 3 erlassen.

§ 21 **Gegenstände des Weihnachtsmarktes**

Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 GewO abgehalten; es dürfen nur Waren angeboten werden, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest stehen (z.B. Christbaumschmuck, Kerzen, Weihnachtsgebäck, Weihnachtsgeschenke, Glühwein, Punsch etc.). Ausnahmsweise und bei Bedarf können auf Antrag andere Waren oder Lustbarkeiten i.S.d. § 60 b Abs. 1 GewO zugelassen werden, soweit ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

§ 22 **Zuteilung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Bewerbung für eine Verkaufsplatz muss unter Angabe von Warenart und gewünschter Platzgröße schriftlich bei der Stadt Pegnitz erfolgen.
- (2) Die Stadt Pegnitz teilt die Verkaufsplätze zu.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 23

Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Pegnitz zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 24

Haftung

- (1) Die Stadt Pegnitz haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern erbrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.000 00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 12, 16, 20)
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 13, 17, 21)
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 8, 13, 17, 21)
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 14, 18, 22)
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 3, 4, 5, 6, 7, 8)
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 14, 18, 22)
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 5, 6)
8. gegen Vorschriften beim Auf- und Abbau verstößt (§ 15, 19)
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet, sich nicht ausweist oder sonst enthaltenen Verboten zuwiderhandelt (§ 5)
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7)

12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 4)
13. gegen ein Verbot nach § 4 verstößt,
14. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 6)

§ 27

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

Für Verwaltungsakte nach dieser Satzung, mit denen die Herausgabe einer Sache, die Vornahme einer sonstigen Handlung oder eine Duldung oder eine Unterlassung gefordert werden kann, finden die Vorschriften der Art. 29 ff. des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) Anwendung.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 30. Januar 2020 außer Kraft.

Pegnitz, 27.02.2025


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

